

# Gemeinde Meine

## Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1- Einrichtung von Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Meine unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Ortsteilen Kindergärten und Krippen (Kindertagesstätten) als öffentliche Einrichtungen.

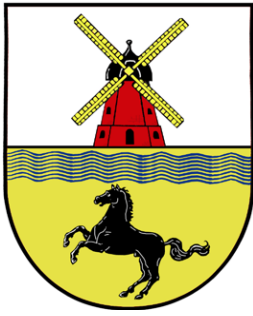
Die Satzung bezieht sich auf das KitaG und SGB VIII.

### § 2 - Aufnahme der Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen – sofern eine ausreichende Anzahl an freien Plätzen besteht - allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder müssen im Bereich der Gemeinde Meine ihren Wohnsitz haben.
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Meine ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in die Tageseinrichtungen aus dem Raum der Gemeinde Meine vorliegt.

### § 3 - Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Tageseinrichtung, für eine Dauer von bis zu 14 Tagen, entscheidet die Einrichtungsleitung. Die Entscheidung über einen langfristigen Ausschluss eines Kindes aus einer Tageseinrichtung trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Leiter/in der Tageseinrichtung) werden vorher gehört.
- (3) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 10 dieser Satzung auferlegten Pflichten ist die Gemeinde Meine nach vorheriger Abmahnung zum Ausschluss der Kinder berechtigt.



# Gemeinde Meine

## § 4 - Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch der Tageseinrichtungen wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## § 5 – Kindergartenjahr

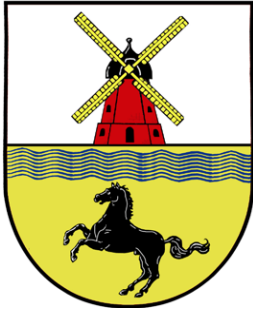
Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

## § 6 - Anmeldung zu den Tageseinrichtungen

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Tageseinrichtung zum 1. eines Monats einmalig bei der Leitung der Tageseinrichtung oder im Gemeindeamt anzumelden.
- (2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Erziehungsberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in einer Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen.  
Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.  
Eltern werden spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuungszeit über die (Nicht-)Annahme durch die Gemeinde informiert.
- (3) Im Anmeldeverfahren besteht die Möglichkeit eine bestimmte Tageseinrichtung und Alternativen anzugeben, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Kann ein Kind in der gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz bekommen, so wird ein Platz in einer Einrichtung vergeben, in der ein freier Platz zur Verfügung steht, wobei bei der Vergabe Wohnortnähe, Geschwisterkinder und der Wunsch der Betreuungszeiten Berücksichtigung finden sollen.

## § 7 – Betreuungszeiten und Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen bestimmt die Gemeinde.  
Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.  
Die Tageseinrichtungen bleiben an je einem Tag im Quartal zur Durchführung eines Studientages des Personals geschlossen.
- (2) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 4 Stunden am Tag und erschließt den Zeitraum Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr.
- (3) Die maximale Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen beträgt für ein Kind 8 Stunden/Tag. In Ausnahmefällen sind, nach einer Bestätigung durch die Gemeinde Meine, maximal 9 Stunden/Tag möglich.
- (4) Die vereinbarte Betreuungszeit ist Grundlage der Gebührenberechnung.



# Gemeinde Meine

## § 8 - Erkrankung und Abwesenheit

- (1) In allen Abwesenheitsfällen ist unverzüglich die Abwesenheit des Kindes der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Erzieher sind berechtigt, ein offensichtlich erkranktes Kind nicht zur Betreuung anzunehmen. Wird eine Erkrankung eines Kindes später festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (3) Die Gemeinde Meine ist berechtigt die Tageseinrichtung aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen, bis wieder eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder möglich ist.

## § 9 - Abmeldung aus den Tageseinrichtungen

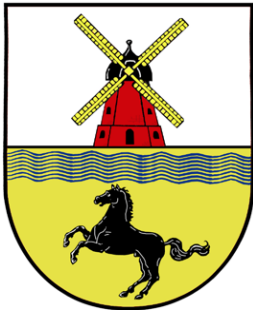
- (1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. und 31.12. bei der Kindertageseinrichtung erfolgen. Sie muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin bei der Kindergartenleitung vorliegen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Meine Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam ist.

## § 10 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in die Tageseinrichtung geschickt werden.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände, mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste oder Beschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Tageseinrichtung zu bringen und pünktlich abzuholen.

## § 11 - Elternvertretung

Die Elternvertretung wird in §10 KitaG geregelt.



# Gemeinde Meine

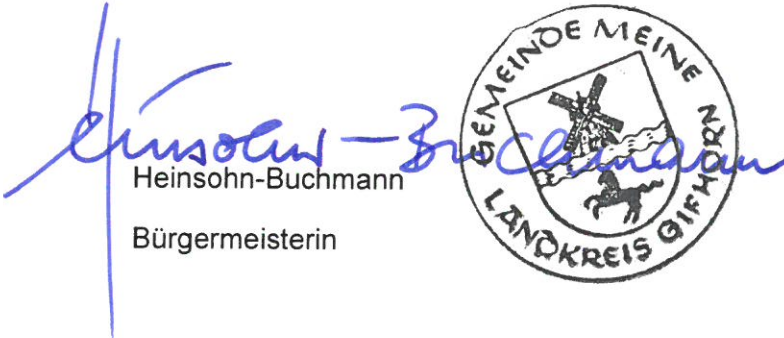
## § 12 – Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der den direkten Weg zur Kindertageseinrichtung und den Rückweg einschließt.

## § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Meine über Kindertageseinrichtungen vom 17.12.2007 sowie die Satzung der Elternvertretung vom 29.08.1996 und die Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte im Bereich der Gemeinde Meine vom 10.12.2013 außer Kraft.

Meine, 25.06.2018

  
Heinsohn-Buchmann  
Bürgermeisterin

